



Bekanntmachung

Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die Stadt Weil am Rhein beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Nonnenholz, Flurstück 7961/10, Gemarkung Weil zur Beregnung der städtischen Sportanlagen (4 Sportplätze) auf den Flurstücken 7961/10 und 6525/12, Gemarkung Weil und zur Speisung der Wassergärten, bestehend aus einem Bachlauf und Teichanlagen im ehemaligen Landesgartenschau Gelände, Flurstück 8027, Gemarkung Weil mit Versickerung in eine bestehende Versickerungsanlage.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Der Tiefbrunnen Sportanlage Nonnenholz liegt in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzbereichs „WSG 198 WV Südl. Markgäflerland Weil: TB II, IV, V, VI (TB I stillgelegt)“. Aufgrund der Lage im Wasserschutzbereich wurde im Vorfeld des Wasserrechtsantrages ein Pumpversuch durchgeführt, mit dem die Brunneneigenschaft und die hydrogeologischen Aquifereigenschaften ermittelt wurden. In Auswertung des Pumpversuchs wurden die Entnahmebedingungen für den Tiefbrunnen Nonnenholz abgeleitet, die eine negative Beeinflussung des nutzbaren Grundwasserdargebotes ausschließen.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen sind nach Einschätzung der Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.

Eine Beeinträchtigung der Umwelt kann nach Maßgabe der Planunterlagen und der in der wasserrechtlichen Erlaubnis getroffenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die entsprechende wasserrechtliche Entscheidung erging mit Bescheid vom 25.10.2019.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Lörrach, 25.10.2019

Landratsamt Lörrach
Dezernat III / FB Umwelt